

das G. über die Bekämpfung Übertragbarer Krankheiten 28. 8. 05 *MS.* 373 in Kraft getreten 20. 10. 06. *Wass. Verf.* 15. 9. 06 *MS.* 371. Anm. zur Bekämpfung Übertragbarer Krankheiten 10. 8. 06 *Beil.* zu Nr. 16 *MS.*, hierzu *MS.* 9. 7. 07 *MS.* 281 betr. die Verhütung der Verbreitung Übertragbarer Krankheiten durch die Schulen. Über die Tätigkeit des „Roten Kreuzes“ bei Seuchengefahr *MS.* 25. 3. 05 *MS.* 78.

Das Preussische Gesetz betrifft Diphtherie (Rachenbräune), übertragbare Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit (Granulose), Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rogg, Tollwut oder Dipvergiftung durch todt oder verdächtige Tiere, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Trichinose. Bei allen diesen Krankheiten, außerdem bei Todesfällen infolge Kehlkopf- und Lungentuberkulose besteht Anzeigepflicht. Für die Ermittlung der Krankheiten gelten dem Reichsgesetz ähnliche Bestimmungen. Die Schutzmassregeln sind für die einzelnen Krankheiten auf der Grundlage des *RG.* besonders geregelt (§ 8). Bei Körnerkrankheit und, soweit es sich um Gewerbszucht treibende Personen handelt, auch bei Syphilis, Schanker, Tripper kann Zwangsheilung angeordnet werden (§ 9). Die Entschädigungspflicht des Staates oder der Träger der ortspolizeilichen Lasten ist beschränkter als nach dem *RG.* Entschädigung für Erwerbsverlust, wie nach § 28 *RG.* wird nicht gewährt, und für Sachschaden durch Vernichtung oder Unbrauchbarmachung nur insoweit, als der Beschädigte dem Schaden nicht ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Lebensunterhalt zu tragen vermag. Die Festsetzung der Entschädigung, auch für die Fälle des *RG.*, geschieht durch die Ortspolizeibehörde (§ 15), wegen der Hinzuziehung Sachverständiger vgl. § 17. Die Kosten, die durch die Hinzuziehung des beamteten Arztes bei der Ausführung des Reichs-Seuchengesetzes und des preussischen Gesetzes entstehen, ebenso, wenn es sich um ärztliche Feststellung von Scharlach, Körnerkrankheit und Diphtherie handelt, fallen der Staatskasse zur Last, ferner trägt der Staat die Kosten, die durch landespolizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung der Seuchengefahr entstehen. Die anderen aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Kosten sind ortspolizeiliche und fallen den Gemeinden und Gutsbezirken zur Last. Wenn die einer Gemeinde erwachsenden Kosten mehr als 5 % des staatlich veranlagten Einkommensteuersolls einschließlich der fingierten Kommunalsteuersätze in dem Staatsjahre übersteigen, so ist der Mehrbetrag der Gemeinde zu $\frac{1}{2}$ auf Antrag vom Kreise zu erstatten. Der Staat erstattet hierzu dem Kreise die Hälfte (§ 27 *MS.* 3). Die Gemeinden sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen, die zur Bekämpfung der Seuchen notwendig sind, zu treffen und zu unterhalten. Die Einrichtung kann durch die Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Hiergegen Beschwerde beim Kreise, in Stadtgemeinden beim *St. Aussh.* Weitere Beschwerde geht an den Provinzialrat¹⁾, dagegen Klage beim *OS.* (§ 30).

Zur internationalen Seuchenbekämpfung ist die Int. Übereinkunft betr. Massregeln gegen die Pest, Cholera, Gelbfieber vom 9. 12. 03 *MS.* 07, 425 geschlossen worden. Ferner ist zu erwähnen *MS.* mit Belgien (18) 7. 8. 07 *MS.* 08, 36 betr. Nachrichtenaustausch über

¹⁾ In Berlin zuständig zur Anordnung nach § 30 der Oberpräsident; dagegen Beschwerde an den Minister (§ 41 *MS.*).